

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/91 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 7 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorliegenden Angaben über die Entwicklung des
Rinderbestands machen eine Änderung der Koeffizienten
zur Berechnung des Preises für ausgewachsene Rinder auf
den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft erforder-
lich.

Aus diesem Grund muß der Anhang I der Verordnung
(EWG) Nr. 610/77 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90 ⁽⁴⁾, angepaßt
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie findet zum erstenmal Anwendung zur Berechnung der
ab 1. Juli 1991 geltenden Abschöpfungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

*ANHANG**„ANHANG I***Koeffizienten zur Berechnung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft**

Deutschland	22,9
Belgien	3,8
Dänemark	2,6
Spanien	5,9
Frankreich	25,3
Griechenland	0,8
Irland	7,1
Italien	10,2
Luxemburg	0,2
Niederlande	5,7
Portugal	1,6
Vereinigtes Königreich	13,9 ^a
